

Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 2 (1934-1935)
Heft: 3

Artikel: A. Rohn
Autor: Rohn, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-758915>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fällt. Vielmehr zwingt die Einsicht der Revisionsnotwendigkeit zur sofortigen Anhandnahme der Arbeit durch die zuständigen Organe, also das alte oder ein neues Parlament. Es hat die Männer zu bestimmen, die ihm in kürzester Frist ein Projekt vorlegen. Es hat dasselbe dann selbst zu beraten und für den Fall, daß es vom Volk verworfen würde, sich neuerdings an die Arbeit machen. Die Zeit drängt und die Arbeitskräfte sind da: Wer zu müde ist, der trete aus und wer nicht vorwärts blickt, wird stolpern und fallen. Die Reihen aber werden sich rasch auffüllen, denn der Marsch der jungen Generation, der Marsch in die Zukunft hat begonnen. Er geht an das Ziel, das wir erreichen wollen und erreichen werden, in ein Land, in dem die Volksgenossen sich wieder die Hand reichen und Ausbeuter, Hetzer und Routinier von selbst ausscheiden. Dieses Land aber ist unsere Schweiz, die durch einen neuen Bundesbrief neu gestärkt und gefestigt wird.

A. Rohn

*Prof. Dr., Präsident des schweizerischen Schulrates, E.T.H.
Zürich.*

Als ich mich im Herbst 1933 erstmals mit der Frage einer eventuellen Totalrevision der Bundesverfassung befaßte, fiel es mir schwer — da ich nicht aktiv beteiligt bin an den neueren politischen Bewegungen — die große und maßgebende Richtlinie zu finden, die eine Totalrevision begründen ließe. Zweifellos müssen aus der politischen und wirtschaftlichen Gärung der Gegenwart Schlüsse gezogen werden; gewiß sind es besonders unruhige Zeiten, die zu einer solchen Revision Anlaß geben. Immerhin stehe ich so sehr unter dem Eindruck der außergewöhnlichen Gleichgewichtsstörung der politischen und wirtschaftlichen Begriffe und Taten, die der letzte Krieg verursacht hat, daß ich zunächst im trüben Lichte dieser Störung kaum die Zweckmäßigkeit der Durchführung einer Aufgabe, die unserm Lande auf Jahrzehnte hinaus feste und gesunde Richtlinien geben soll, zu erkennen vermöchte. Unsere Weltordnung überwindet größtenteils von sich aus — wenn ihr hierzu genügend Zeit gelassen wird — auch außerordentliche Gleich-

gewichtsstörungen, so daß es nicht angezeigt erscheint, die Folgen einer solchen Störung zum Ausgangspunkt eines Werkes bleibenden Inhaltes, wie es die Bundesverfassung sein muß, zu wählen. Auch die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse lassen keine tiefgreifende Änderung unserer Verfassung begründen, denn alle notwendigsten, durch die Gegenwart bedingten staatlichen Bindungen der Wirtschaft wurden ja auf Grund der geltenden Verfassung vorgenommen. Eine Verankerung weiterer wirtschaftspolitischer Einschränkungen in der Verfassung würde in einem Lande, dessen hochwertige Produktion eine freie Entfaltung geistiger Kräfte voraussetzt, zermürbend wirken; jedenfalls sind solche Einschränkungen in einem demokratischen Staate kaum durchführbar. Da ich mehr denn je davon überzeugt bin, daß die Einheit unseres Landes nur in der Aufrechterhaltung seiner vielseitigen Verschiedenheiten liegt, so kann ich auch unsere Zukunft nur im freiheitlichen Staate erblicken. Mögen in anderen Staaten infolge besonderer Verhältnisse andere Richtlinien nötig sein, so wollen wir Schweizer aber dem Geiste unserer Geschichte, die selbstredend unserer topographischen Eigenart entspricht, treu bleiben und nie vergessen, daß unser Volk stets dem Geist der Zeit entsprechend den höchsten Begriff der Freiheit verkörpert hat.

*

Damit soll aber keineswegs gesagt werden, daß unsere Demokratie nicht revisionsbedürftig sei. Können aber die notwendigen Anpassungen nicht weiterhin durch Partialrevisionen vorgenommen werden? Seit der Entstehung der gegenwärtigen Verfassung sind sechzig Jahre ungeahnter technischer und wirtschaftlicher Entwicklung verflossen, die naturgemäß den Rahmen der unter anderen Voraussetzungen entstandenen Verfassung in einzelnen Punkten gesprengt haben. Zahlreiche Partialrevisionen haben hierbei die Einheitlichkeit des ursprünglichen Gusses durchbrochen. Vielfach liegt eine Überdemokratisierung unserer staatlichen Organisationen vor, die den Einzelnen und die Kollektivitäten daran hindern, die zweckdienliche Verantwortung zu übernehmen. Die Stärkung des Sinnes für die Übernahme und der Möglichkeit der Übernahme der Verantwortung dürfte zur Beseitigung der meisten heutigen Beanstandungen der Demokratie — die vielfach Zersplitterungserscheinungen

betreffen — beitragen. Unsere Behörden müssen in der Ausübung ihrer Pflichten freier sein, wodurch auch ihr Selbstvertrauen gestärkt und die Verwaltung vereinfacht würde. Der Liberalismus im demokratischen Staat ist letzten Endes der Glaube an die Entfaltung der besten Kräfte des Einzelnen in der disziplinierten Freiheit.

Zusammenfassend hielt ich also zunächst dafür, daß die Betonung einer stärkeren Demokratie, die dem Grundbegriff des Liberalismus — Freiheit des Einzelnen ohne Nachteil für Andere — entspricht und die die Demagogie als Feind der Freiheit bekämpft, auf dem Wege partialer Revisionen möglich gewesen wäre.

*

Gegenüber diesen Anschauungen des reiferen Alters müssen wir aber die Ansichten derjenigen berücksichtigen, die besonders Mühe haben, sich mit der Not der Zeit abzufinden, derjenigen, deren geistige Entwicklung im wesentlichen in die Zeit der durch den Krieg verursachten Gleichgewichtsstörung fällt, das heißt der Jugend, die sich selbstverständlich darnach sehnt, ihre Lebenskräfte besser zu verwerten.

Trotz der eingangs erwähnten grundsätzlichen Bedenken glaube ich, daß wir uns den Wünschen der politisch jungen Strömungen, die sich von vier verschiedenen Stellen aus für die Totalrevision der Bundesverfassung eingesetzt haben, nicht widersetzen sollten. Es sind hier Bewegungen im Gange, die durch nennenswerte Teile unseres Volkes unterstützt werden; unser demokratisches Empfinden verlangt Eintreten auf diese Wünsche.

In dieser Beziehung kann ich mich im wesentlichen den «Richtlinien der Jungliberalen Bewegung der Schweiz» anschließen; sie tragen unter anderem ein soziales Gepräge, welches der seit 1874 eingetretenen Wandlung der Wirtschaft und Technik entspricht; sie trachten ferner danach, die unerlässliche starke Regierung einzuführen.

*

Unter Würdigung des Für und Wider möchte ich daher die drei gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Bedeutenden Zeitströmungen und unserem demokratischen Geiste entsprechend, soll die Totalrevision der Bundesverfassung in Angriff genommen werden.

2. Echte Demokratie und freiheitliche Weltanschauung sind die Grundlagen unseres staatlichen Bestehens, die sich bei zeitgemäßer Anpassung auch in stürmischeren Zeiten, als den gegenwärtigen, durchgesetzt haben.

3. In erster Linie ist die Stärkung des Einflusses des Bundesrates nötig; beim gegenwärtigen Überhandnehmen besonderer, gegenüber den allgemeinen Interessen, besitzt die Regierung den besten Überblick. Die Verfassung hat in allen ihren Teilen diesem Ziel gerecht zu werden; ferner soll sie die Gesinnung und die geistigen Werte fördern, deren der Staat zur Bewältigung der ihm zukommenden Aufgaben bedarf.

Dietrich Schindler

Professor für Staatsrecht an der Universität Zürich

Die Totalrevision einer Verfassung ist eine schöpferische Tat. Sind wir heute dazu fähig? Es fehlt uns eine geschlossene Meinung über die Neugestaltung des Staates und eine sichere Volksmehrheit, die sie tragen könnte. Aber das ist kein entscheidender Grund gegen die Totalrevision. Wenn wir auf eine solche Meinung und eine solche Mehrheit warten wollten, so wäre ein großes Verfassungswerk auf absehbare Zeiten unmöglich. Wenn die Inangriffnahme der Totalrevision im heutigen Zeitpunkt einen Sinn hat, so ist es — vom sachlichen Wert des neuen Verfassungstextes abgesehen — der, zum Sammelpunkt aller aufbauwilligen nationalen Kräfte zu werden. Eine große, grundsätzliche Aufgabe, wie die Totalrevision, vermag diese Kräfte vielleicht zu vereinigen. Sie setzt alles zur Diskussion und zwingt zur totalen Besinnung. Die Geschlossenheit der Meinung ist nicht ihre Voraussetzung, aber sie soll ihre Folge, vielleicht ihre wichtigste Folge, sein. Die Totalrevision des Verfassungstextes soll das Volk in tieferem Sinne wieder «in Verfassung» bringen. Wenn dafür Aussicht vorhanden ist, hat sie heute einen Sinn. Und diese Aussicht scheint mir deshalb nicht gänzlich zu fehlen, weil die Revision eine im engeren Sinne politische Fragestellung ist und damit die sonst fehlende Basis für ein wahrhaft staatliches Denken werden kann. Denn dieses